

Kurztitel

Wachebediensteten-Hilfeleistungsgesetz

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 177/1992

§/Artikel/Anlage

§ 7

Inkrafttretensdatum

01.04.1992

Außerkrafttretensdatum

09.04.1999

Text**2. Abschnitt****EINMALIGE GELDLEISTUNG****Ausmaß**

§ 7. (1) Die einmalige Geldleistung des Bundes beträgt eine Million Schilling.

(2) Kommen mehrere Hinterbliebene des Wachebediensteten in Betracht, ist die einmalige Geldleistung zur ungeteilten Hand zu zahlen.